

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.02.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Nahe erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Nahe zeigt:  
„Über blauem, mit einem silbernen Wellenbalken abschließenden Schildfuß in rot eine silberne Rollenkappenfibel“.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:  
„Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt:  
„Auf einem durch einen weißen gewellten Streifen gesenkt geteilten, oben roten und unten blauen Flaggentuch oben die Figur des Gemeindewappens von der Mitte zur Stange versetzt in flaggengerechter Tinktur“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll in 10 Monaten im Jahr mindestens einmal im Monat einberufen werden.

### **§ 3**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8
  2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000.-- €.

3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 500,-- EUR nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,-- EUR nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,-- und die Gesamtbelastung 5.000,-- EUR nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,-- EUR nicht übersteigt,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-- EUR,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 5.000,-- EUR nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis 1.000,-- EUR monatlich,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und die Beantragung der Rückstellung der Entscheidung nach dem Baugesetzbuch,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
14. die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 5.000,-- EUR jährlich nicht überschritten wird,
15. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages,
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB, soweit der im Kaufvertrag vereinbarte Wert 5.000,-- EUR nicht überschreitet,
17. die Hingabe von Darlehen bis zum Wert von 5.000,-- EUR,
18. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jährliche Miet- oder Pachteinnahme 10.000,-- EUR nicht übersteigen wird,
19. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zum Wert von 10.000,-- EUR,
20. Abschluss von Versorgungsverträgen für Anlagen, Grundstücke und Gebäude.

#### **§ 4 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 5 Ständige Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten,  
Steuern, Abgaben und Gebühren, Prüfung des Jahres-  
abschlusses, allgemeine Rechnungsprüfung  
- Investitionsplanung

b) Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Förderung und Pflege der Jugend und des Sportes  
- Schulwesen, Ehrenamt, Kultur- und Gemeinschaftswesen  
- Sozialangelegenheiten  
- Büchereiwesen  
- Dörphus und Bürgerhaus (Betreuung)  
- Angelegenheiten des Trägervereins der Sporthalle  
- Angelegenheiten der ortsansässigen, nichtkommunalen  
Verbände und Vereine  
- Darstellung des Ortes nach Außen, Internetbelange

c) Kindergartenausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Kindergartenangelegenheiten  
- Überörtliche Kindertagesstättenangelegenheiten

d) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bauleitplanung  
- Bauwesen  
- Gebäudeangelegenheiten

e) Ausschuss für Wege, Gewässer und Abwasser

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Straßen- und Wegeangelegenheiten, Verkehrsfragen  
- Gräben- und Gewässerangelegenheiten  
- Abwasserangelegenheiten  
- Bauhofangelegenheiten

f) Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Feuerwehrangelegenheiten  
- Katastrophenschutz

g) Ausschuss für Natur, Umwelt und Dorfverschönerung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Natur- und Landschaftsschutz  
- Innerörtliche Grünanlagen, Dorfverschönerung  
- Umweltfragen  
- Landschaftspflege  
- Denkmalschutz und Ehrenmäler

In die Ausschüsse zu a) bis g) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, bestehendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## § 6

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## § 7

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes begrenzt durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen drei Tage vorher schriftlich beantragt werden. Hierauf ist in der Einladung zur Einwohnerversammlung hinzuweisen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner bis zu 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung.  
Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Sie soll den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung übersandt werden.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächstfolgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8 Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- EUR hält.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de) bekanntgemacht. Hierauf wird in der Segeberger Zeitung hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht.
- (5) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen wird auf die Bekanntmachungen in den Aushangkästen, die sich an der Bushaltestelle (B 432) in der Ortsmitte, beim „Dörphus“ in der Mühlenstraße 13 sowie beim „Bürgerhaus“ in der Segeberger Str. 90 befinden, hingewiesen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.2002 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 19.03.2015 erteilt.

Nahe, den 26.03.2015

(L.S.)

gez. Holger Fischer  
(Bürgermeister)